Nr. 20 Augsburg, den 1. Dezember 2020 64. Jahrgang Seite 169

Inhaltsverzeichnis

wirtschaπ, Landesentwicklung und Verkenr	Planungsverbände
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur	
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /	Regionaler Planungsverband Augsburg (9)
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	Sitzung des Planungsausschusses174
Bekanntmachung	
der Regierung von Schwaben	Bekanntmachungen anderer Behörden
vom 29. Oktober 2020	
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/122169	Zweckverband Güterverkehrszentrum
	Region Augsburg
Planung und Bau	Bekanntmachung
	der 34. öffentlichen Sitzung
Bundesautobahn A 8 Karlsruhe - München;	der Verbandsversammlung174
Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau	
der A 8 AS Ulm-West – AK Ulm/Elchingen;	Planungsverband Güterverkehrszentrum
Bau-km 41+500 bis Bau-km 52+780	Region Augsburg
Bekanntmachung	Bekanntmachung der
der Regierung von Schwaben	77. öffentlichen Sitzung
vom 12. November 2020	der Verbandsversammlung174
Gz.: RvS-SG32-4354.2-6/42170	
	Nichtamtlicher Teil
Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 der	
Bayerischen Bauordnung (BayBO)	Buchbesprechungen175
Bekanntmachung	
der Regierung von Schwaben	
vom 1. Dezember 2020	
Gz · RvS_SG34 1_4160_5/137 173	

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 29. Oktober 2020

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/122

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Wittislingen wird mit Wirkung zum 01.11.2020 Johannes Lanzinger, Gartnersiedlung 9, 89423 Gundelfingen a.d. Donau bestellt.

Augsburg, den 29. Oktober 2020 Regierung von Schwaben

Beck Bereichsleiterin

RABI. Schw. 2020 S. 169

Planung und Bau

Bundesautobahn A 8 Karlsruhe - München; Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 8 AS Ulm-West – AK Ulm/Elchingen; Bau-km 41+500 bis Bau-km 52+780

> Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. November 2020 Gz.: RvS-SG32-4354.2-6/42

> > Ι.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 30. Oktober 2020, Gz.: RvS-SG32-4354.2-6/42, ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Baden-Württembergischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) festgestellt worden.

Ш.

Die Ausbaumaßnahme schließt unmittelbar westlich des Unterführungsbauwerks der Landstraße 1165 in Baden-Württemberg bei Bau-km 41+500 an die Planung zum "sechsstreifigen Ausbau der A 8 mit Herstellung Doppelanschlussstelle Ulm-West/Ulm-Nord" (Planfeststellungsbeschluss vom 14.10.2015) an und endet bei Bau-km 52+780 östlich des AK Ulm/Elchingen am Anschlusspunkt des Abschnittes "sechsstreifiger Ausbau östlich des AK Ulm/Elchingen" (2010 fertig gestellt) in Bayern.

Im Planungsbereich wird die BAB A 8 auf einer Länge von 11,280 km symmetrisch zum Bestand auf sechs Fahrstreifen mit beidseitigen Standstreifen erweitert. Damit wird die Lücke im sechsstreifigen Ausbau zwischen der AS Ulm-West und dem AK Ulm/Elchingen geschlossen.

Der Ausbau erfordert Lärmschutzmaßnahmen vor allem im Bereich zwischen der AS Oberelchingen und dem AK Ulm/Elchingen mit Wall-Wandkombinationen, die teilweise eine Höhe von 10 m über Fahrbahnoberkante erreichen, sowie Änderungen im begleitenden und kreuzenden Straßen- und Wegenetz. Außerdem soll etwa bei Str.-km 834,275 nördlich des AK Ulm/Elchingen eine neue Betriebsumfahrt hergestellt werden.

Die Trassenführung durch ein Wasserschutzgebiet erfordert ein neues Entwässerungskonzept. Danach wird das gesamte, im sechsstreifigen Ausbaubereich anfallende, Straßenoberflächenwasser, in dichten Rohrleitungen gesammelt und in einem kaskadenförmig angelegten System von insgesamt vier Regenrückhaltebecken bis zum AK Ulm/Elchingen und von dort weiter entlang der BAB A 7 geführt. Auf Höhe der Donaubrücke im Zuge der BAB A 7 (Ostseite) wird es gedrosselt in die Donau eingeleitet.

Die bei Bau-km 47+000 beidseitig gelegenen vorhandenen Rastplätze werden jeweils zu Parkund WC-Anlagen ausgebaut. Dabei wird das Stellplatzangebot auf künftig 24 PKW- und 36 LKW-Stellplätze (Richtungsfahrbahn Karlsruhe) bzw. 24 PKW- und 30 LKW-Stellplätze (Richtungsfahrbahn München) angehoben.

Der nördlich der BAB A 8 liegende, bereits stillgelegte Rastplatz bei Bau-km 43+750 wird im Rahmen der Maßnahme vollständig rückgebaut.

Zum Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Baden-Württemberg Grundstücke in den Gemarkungen Jungingen (Stadt Ulm), Albeck, Göttingen und Langenau (jeweils Stadt Langenau), Asselfingen (Gemeinde Asselfingen), Emeringen (Gemeinde Emeringen), Hausen (Stadt Schelklingen), Kreenheinstetten (Gemeinde Leibertingen) und Hohenmemmingen (Stadt Giengen an der Brenz) beansprucht. In Bayern sind die Gemarkungen Thalfingen, Ober- und Unterelchingen (jeweils Gemeinde Elchingen) und die Gemarkung Riedheim (Stadt Leipheim) betroffen.

III.

Der verfügende Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

"A. Tenor

- Feststellung des Plans
- Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A 8 Karlsruhe - München zwischen der Anschlussstelle Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen (Bau-km 41+500 bis Bau-km 52+780) wird festgestellt.
- Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausge-

nommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

Es folgt die Auflistung der Planunterlagen

Die durch die Tektur ungültigen bzw. geänderten Unterlagen sind in den Planunterlagen ebenfalls nachrichtlich enthalten und durch Roteintrag, Markierung oder Streichungen kenntlich gemacht.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde die Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen verfügt.

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlags-wasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Immissionsschutz, Wasserund Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen versehen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise des Beschlusses lauten:

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München,

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweis) Form zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger im Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll der Klage in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Baverischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigter zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von

ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesautobahn, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBI. S. 69) ist eine elektronische Klageerhebung möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Details sind im Internetangebot des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (www.vgh.bayern.de) zu finden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV.

- 1. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird, da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen gewesen wären, gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben auswirkt.
- Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2020 bis einschließlich

14.12.2020 bei folgenden Verwaltungsgemeinschaften, Städten und Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Stadt Ulm, Marktplatz 1, 89073 Ulm, (Baden-Württemberg)
- Stadt Langenau, Marktplatz 5, 89129 Langenau (Baden-Württemberg)
- Gemeinde Asselfingen, Lindenstraße 6, 89176 Asselfingen (Baden-Württemberg)
- Gemeinde Elchingen, Thalfingen, Pfarrgässle, 89275 Elchingen (Bayern)
- Stadt Leipheim, Marktstr. 5, 89340 Leipheim (Bayern)
- Stadt Schelklingen, Marktstr. 15, 89601 Schelklingen (Baden-Württemberg)
- Stadt Giengen a.d. Brenz, Marktstr. 11, 89537 Giengen a.d. Brenz (Baden Württemberg)
- Gemeinde Emeringen, Lederstr. 2, 88499 Emeringen, (Baden-Württemberg)
- Gemeinde Leibertingen, Rathausstr. 4, 88637 Leibertingen (Baden-Württemberg)
- Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Marktstr. 7, 89597 Munderkingen (Baden-Württemberg)

Zeit und Ort der Auslegung werden von der auslegenden Stelle jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Obstmarkt 12, 86152 Augsburg eingesehen werden.

- Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist.
- 4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (Ablauf des 14.01.2021) kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg) angefordert werden.
- 5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Es wird ausdrück-

lich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

٧.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: www.regierung.schwaben.bayern.de

Augsburg, den 12. November 2020 Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir Ltd. Regierungsdirektor

RABI. Schw. 2020 S. 170

Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 1. Dezember 2020 Gz.: RvS-SG34.1-4160-5/137

An die Nachbarn der Flurstücks Nrn. 1305/8, 1305/13, 1063/6, 1063/7 der Gemarkung Neu-Ulm:

Die Regierung von Schwaben erteilte die bauaufsichtliche Zustimmung gemäß Art. 73 BayBO (Bescheid vom 1. Dezember 2020) für den Neubau einer KFZ Halle mit Zwischenbau und dem Umbau des Bestandsgebäudes, Flur Nrn. 1305/8, 1305/13, 1063/6, 1063/7 der Gemarkung Neu-Ulm, Reuttier Straße 122 1/3 in 89231 Neu-Ulm.

Als Zustimmungsbehörde weist die Regierung von Schwaben alle benachbarten Grundstückseigentümer der o. a. Baumaßnahme darauf hin, dass der o. a. Bescheid und die zugehörigen genehmigten Planunterlagen im Sachgebiet 34.1 der Regierung von Schwaben, Obstmarkt 12, 1. Stock, Zimmer 109 (Tel. 0821/327-2276) zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung.

Der bauaufsichtlichen Zustimmung liegen die Antragsunterlagen des staatlichen Bauamts Krumbach vom 20.08.2020 (ergänzt am 09.09.2020) mit den Eingabeplänen, bestehend aus amtlichen Lageplan mit Nachbarschaftsverzeichnis, Lageplan mit Außenanlagen, Lageplan mit Abstandsflächen, Plan Ansichten, Plan Schnitte sowie Plan Grundrisse 1 OG, Plan EG und Plan KG zugrunde. Die Antragsunterlagen tragen –

soweit nicht nachrichtlich aufgeführt – den Zustimmungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 16. November 2020. Soweit sie durch Roteinträge in den Plänen sowie durch Bedingungen oder Auflagen geändert oder ergänzt wurden, werden sie nur in der geänderten oder ergänzten Form Gegenstand der bauaufsichtlichen Zustimmung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 1. Dezember 2020 Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir Leitender Regierungsdirektor

RABI. Schw. 2020 S. 173

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg (9) Sitzung des Planungsausschusses

Am Dienstag, den 8. Dezember 2020 (9:00 Uhr), findet die öffentliche Sitzung des Planungs-ausschusses des RPV Augsburg im Landratsamt Augsburg, großer Sitzungssaal (Zi.-Nr. 184), 1. Stock, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, statt.

Tagesordnung

- Bericht der Regionsbeauftragten der Region 9 Referentin: Frau Franziska Hübner, Regierung von Schwaben
- Entlastung der Jahresrechnung 2019 Beschlussfassung Referentin: Frau Marion Koppe, Geschäftsführerin des RPV Augsburg

- Haushalt 2021 Beschlussfassung Referentin: Frau Marion Koppe, Geschäftsführerin des RPV Augsburg
- 4. Verschiedenes
- 5. Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 13. November 2020 Regionaler Planungsverband Augsburg

Franz Feigl Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2020 S. 174

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 34. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, den 14. Dezember 2020, um 15:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 34. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift
- 3. Feststellung der Jahresrechnung 2016, 2017 und 2018
- 4. Ergebnis der Jahresrechnung 2019
- 5. Haushaltsplanung 2021
- 6. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 16. November 2020 Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Eva Weber Verbandsvorsitzende

Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 77. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, den 14. Dezember 2020, im Anschluss an die Sitzungen des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg, die um 15:00 Uhr beginnen, findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 77. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift
- 3. Feststellung der Jahresrechnung 2016, 2017 und 2018
- 4. Ergebnis der Jahresrechnung 2019
- 5. Haushaltsplanung 2021
- Bauantrag der Fa. Reichhardt Immobilien GbR, Kopernikusstr. 34, 86179 Augsburg für das Grundstück mit der Fl.Nr. 962/20 an der Karlsruher Straße, Gemarkung Oberhausen, zum Neubau von Lagerhallen für Fahrzeuglogistik mit Büroräumen, Werkstatt und Ausstellungs-

flächen für Nutzfahrzeuge (Az. 630-BA-2020-619-2 der Stadt Augsburg) – Stellungnahme des Planungsverbands GVZ Raum Augsburg gemäß § 36 BauGB

hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung

7. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG der Fa. BayWa Mobility Solutions GmbH zum Bau und Betrieb einer LNG Tankstelle auf dem Grundstück FI.Nr. 594/36 an der Frankfurter Straße, Gemarkung Gersthofen; Stellungnahme des Planungsverbands im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens

hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung

8. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 16. November 2020 Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Eva Weber Verbandsvorsitzende

RABI, Schw. 2020 S. 174

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

118. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juni 2020; 105,78 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wird mit der Kennzahl 24.30 das Thema "Privatisierung und Vergaberecht" sowie mit der Kennzahl 24.35 Ausgewähltes Schrifttum zu dem Thema "Vergaberecht" und "Privatisierung und Vergaberecht" aktualisiert. Neu eingefügt wurde der Ökolandbau-Pachtvertrag (Kennzahl 34.65). U.a. der Fundtiervertrag (Kennzahl 35.40) wurde ebenfalls überarbeitet.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

57. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

15. Juni 2020; 255,76 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die aktualisierten Muster der Geschäftsordnungen für Gemeinderäte (Kennzahlen 20.10 bis 20.30) sowie unter der Kennzahl 20.00 die entsprechende Einführung. Zudem finden Sie unter den Kennzahlen 20.40 und 20.50 die Muster zur Zugangseröffnung zur elektronischen Kommunikation sowie die Daten-

schutzbelehrung zum RIS, und das Satzungsmuster zum Gemeindeverfassungsrecht (Kennzahl 20.60).

Des Weiteren wurden aktualisiert die Einführung zum Immissionsschutz (Kennzahl 67.00), die Einführung zum Thema Obdachlose und die Empfehlungen zum Obdachlosenwesen (Kennzahlen 84.00, 84.05), das Muster Plakatierungsverordnung (Kennzahl 85.10), die Einführung zu Werbeanlagen (Kennzahl 91.80), die Einführung zur Ortsgestaltungssatzung (Kennzahl 91.90), die Hinweise zur Kurbeitragsverordnung (Kennzahl 102.15) sowie die Hinweise zur Hundesteuersatzung (Kennzahl 103.15).

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

246. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juni 2020: 98.49 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der 246. AL erhalten Sie wieder wichtige Kommentierungen. Engert hat den in der Praxis sehr bedeutsamen § 10 UrlMV erläutert, dessen Dienstbefreiungsbestände immer wieder Anlass für Fragen geben. Aktualisiert wurde von Dr. Kathke zudem § 9 BeamtStG (Kriterien der Ernennung). Im übrigen wurde eine Reihe von Gesetzestexten dem aktuellen Stand angepasst. Zu nennen sind allen voran das Bayerische Personalvertretungsgesetz sowie das Bayerische Umzugskostengesetz, das Landeserziehungsgeldgesetz sowie die Trennungsgeldverordnung.

Prandl/Zimmermann:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

141. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 20. Mai 2020; 138,60 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 141. Lieferung bringt eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 16, 19, 36, 37, 39 und 54 EO sowie der Erläuterungen zu Art. 55 bis 64 LKrO. Außerdem aktualisiert sie einige Vorschriften.

Molodovsky/von Bernstorff/Pfauser:

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

54. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung enthält:

die Aktualisierung der Vorschriften im Anhang sowie die Neuaufnahme des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie.

Koch/Reuter/Rustler:

Technische Baubestimmungen

Textsammlung

93. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlight dieser Aktualisierung:

Das Highlight der 93. Aktualisierung sind die Neufassungen der Schallschutz-Normen DIN 4109-1 und 4109-2; Kennzahlen 5.2.10 und 5.2.20.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

64. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung enthält:

vor allem den vollständigen Text der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einschließlich aller 173 Erwägungsgründe. Sie sind ein amtlicher Teil der DSGVO.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen außerdem die Neuregelungen im Bayerischen Kostengesetz und die Regelung der Gebühren beispielsweise für Melderegisterauskünfte im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz.

RABI. Schw. 2020 S. 175